

(2) Artfremde Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung und Ablieferung sind auszuschließen. Bei technologisch bedingten Verunreinigungen ist entsprechend den Rechtsvorschriften¹ ein Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten vom VEB Waschmittelwerk Genthin einzuholen.

Erfassung und Ablieferung

§ 4

(1) Die Leiter der Anfallstellen sind für die Erfassung und Sammlung fetthaltiger Sekundärrohstoffe und ihre Ablieferung in einem nutzungsfähigen Zustand an die gemäß § 6 Abs. 6 festgelegten Aufarbeitungsbetriebe verantwortlich.

(2) Die Leiter der Anfallstellen haben die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Rückhaltung (Fettabscheider gemäß TGL 11079), Sammlung und Ablieferung der fetthaltigen Sekundärrohstoffe zu errichten und funktionsfähig zu erhalten. Sie haben die ständige ordnungsgemäße Beräumung zu gewährleisten.

(3) Die den Anfallstellen übergeordneten Organe haben ständig zu aktualisierende Übersichten über vorhandene Fettabscheider (gemäß TGL 11079) in den nachgeordneten Anfallstellen zu führen. Die Übersichten, einschließlich Veränderungen, sind dem bilanzierenden Organ für fetthaltige Sekundärrohstoffe jährlich zum Zeitpunkt der Übergabe der lieferseitigen Bilanzinformation zur Kenntnis zu geben.

(4) Vorhandene betriebliche Voraussetzungen für eine eigene ökonomische Transportdurchführung, insbesondere von Großanfallstellen zum Aufarbeitungsbetrieb, sind voll zu nutzen. Entsorgungsleistungen örtlicher Einrichtungen sind insbesondere von gewerblichen Anfallstellen zu nutzen und in Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

§ 5

Für die Ablieferung TGL-gerechter fetthaltiger Sekundärrohstoffe bei den Aufarbeitungsbetrieben erfolgt die Vergütung entsprechend den Preisvorschriften.

§ 6

Planung und Bilanzierung

(1) Das Aufkommen und der Bedarf fetthaltiger Sekundärrohstoffe ist entsprechend den Rechtsvorschriften^{1 2 3} zu planen und zu bilanzieren.

(2) Das bilanzierende Organ für die im § 1 Abs. 1 genannten ELN-Positionen ist der VEB Waschmittelwerk Genthin.

(3) Die planungspflichtige Mindestmenge für fetthaltige Sekundärrohstoffe ist 0,5 t/a je Anfallstelle.

(4) Die planungspflichtigen Anfallstellen haben über das Aufkommen fetthaltiger Sekundärrohstoffe nach Menge und Sortiment die lieferseitige Bilanzinformation mit dem vorgeschriebenen Formblatt (1841) über ihr übergeordnetes Organ an das bilanzierende Organ bis zu dem nach den Rechtsvorschriften bestimmten Termin zu übergeben.

¹ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachterfähigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen — (GBl. I Nr. 23 S. 227).

² z. Z. gelten:

— Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 - Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a-r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365) und der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

— Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1).

— Anordnung vom 22. April 1982 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/13 des Gesetzblattes) und Anordnung vom 13. April 1983 (Sonderdruck Nr. 688/14 des Gesetzblattes).

(5) Für -nicht planungspflichtige Anfallstellen, die durch stadtwirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe bzw. gewerbliche Sammler entsorgt werden, ist das Fettschlamm-aufkommen (ELN-Nr. 189 99 30 0) durch die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte einzuschätzen und in ihre lieferseitige Bilanzinformation aufzunehmen. Die Einreichung der Planungsunterlagen hat über den zuständigen Rat des Kreises und/oder Bezirkes an das bilanzierende Organ bis zu dem nach den Rechtsvorschriften bestimmten Termin zu erfolgen.

(6) Die Einweisung des Aufkommens fetthaltiger Sekundärrohstoffe an die Aufarbeitungsbetriebe hat unter Einhaltung des Sortiments und der kürzesten Transportwege durch das bilanzierende Organ zu erfolgen. Entsprechend der Einweisung sind langfristige Wirtschaftsverträge zwischen den Aufarbeitungsbetrieben und den Anfallstellen abzuschließen.

§ 7

Aufarbeitung und Verwertung

(1) Die fetthaltigen Sekundärrohstoffe sind, für die Gewinnung von

— Rohfetten für technische Zwecke (ELN-Nr. 148 21 23 0)³

— Tierkörperfett aus der Tierkörperverwertung

(ELN-Nr. 148 21 24 0)³

— Mischfettsäure

(ELN-Nr. 148 22 80 0)³

durch die Aufarbeitungsbetriebe zu nutzen und an die Verarbeitungsbetriebe der chemischen Industrie zur weiteren Verwertung zuzuführen.

(2) Über das arbeitsteilige Zusammenwirken bei der Auf- und Verarbeitung fetthaltiger Sekundärrohstoffe tierischer Herkunft sind zwischen den übergeordneten Organen der Aufarbeitungsbetriebe und der Verarbeitungsbetriebe Koordinierungsverträge abzuschließen.

§ 8

Forschung für die Aufarbeitungs- und Verarbeitungstechnik

(1) Die Aufarbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben wissenschaftlich-technische Aufgaben auf dem Gebiet der Aufarbeitungs- und Verarbeitungstechnologie unter Einbeziehung der Neuerertätigkeit in ihre Pläne aufzunehmen.

(2) Der VEB Waschmittelwerk Genthin hat die Koordinierung der Aufarbeitungs-, Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des erforderlichen Forschungsvorlaufes zur effektivsten Verwertung der fetthaltigen Sekundärrohstoffe durchzuführen. Die Aufarbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben wissenschaftlich-technische Aufgaben auf diesem Gebiet mit dem VEB Waschmittelwerk Genthin zur Vermeidung von Parallelarbeiten abzustimmen.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle ihm obliegende Pflichten bei der Erfassung und Ablieferung fetthaltiger Sekundärrohstoffe verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 nicht getroffen werden,
2. die Errichtung und funktionsfähige Erhaltung der technischen Einrichtungen für die Rückhaltung, Sammlung und ordnungsgemäße Beräumung gemäß § 4 Abs. 2 nicht gewährleistet ist,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden. -

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

³ Bilanzierendes Organ: VEB Waschmittelwerk Genthin